

Hans-Fr. Oetjen
Ratsmitglied

Anfrage zur Ausschusssitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 24.01.2018

Im Verlaufe der Beratungen zu den Planungen der Windkraftkonzentrationszonen und den dazugehörigen F-Planänderungen sowie der Aufstellung der Bebauungspläne ist regelmäßig auch die Frage des Rückbaues der Anlagen nach Betriebsende thematisiert worden.

Letztendlich wurden dazu auch Rückbaubürgschaften in den Planungen festgelegt. Zuletzt wurde im Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt vom 19.10.2017 beschlossen, auf noch fällige Rückbaubürgschaften zu verzichten, soweit der Kreis Düren in seinem Genehmigungsverfahren Rückbaubürgschaften verlangt und erhält.

Vor diesem Hintergrund bitte ich zeitnah um Beantwortung folgender Fragen:

- 1.: Wie ist der Rückbau bei den bisher bei der Stadt vorliegenden Rückbaubürgschaften definiert?
- 2.: Ist sichergestellt, dass bei einem Rückbau die komplette Anlage, d.h. einschließlich der Fundamente rückgebaut wird?
- 3.: Wie definiert der Kreis den Rückbau bei der Forderung nach Rückbaubürgschaften?
- 4.: Wird der Inhalt der Rückbaubürgschaften beim Kreis vom Kreis mit der Stadt Linnich abgestimmt?

Ich bitte um schriftliche Beantwortung